

10/SN - 192/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.761/0-V/4/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

RECHENZEIT	88	GE	02
Datum: 28. SEP. 1992			
Vertr.	20.9.92	Ihre GZ vom	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

*J. Janitschka*

Bernegger

2426

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

17. September 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.761/0-V/4/92

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Bernegger

2426

23 1000/3-V/14/92  
16. Juli 1992

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordination der österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Art. I:**

In Abs. 3 hätte es wohl statt "Kreditwesengesetzes" "Bankwesengesetzes" zu lauten.

**Zu § 2:**

In diesem Zusammenhang wäre ein umfassendes Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen (siehe dazu auch die Stellungnahme zu § 4) vorzusehen; weiters sollte bestimmt werden, daß der Bundesminister für Finanzen jede Angelegenheit, zu deren Besorgung

- 2 -

die ÖBFA ermächtigt ist, an sich ziehen oder sich zur Genehmigung der Entscheidung vorbehalten kann.

Da die ÖBFA anweisende Stelle gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz ist, sollte die ausdrückliche Erwähnung des § 2 BHG im Einleitungssatz entfallen, weil sie zu dem Schluß verleiten könnte, für die ÖBFA gelte nur diese Bestimmung des BHG. Im Hinblick darauf könnte nämlich - was offenbar nicht intendiert ist - bezweifelt werden, daß das Bundesfinanzgesetz bei der Besorgung der in § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Entwurfes aufgezählten Angelegenheiten für die ÖBFA gelte.

Es wäre im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen zweckmäßig, den Einleitungssatz zu § 2 Abs. 1 wie folgt zu textieren: "Die ÖBFA hat für den Bundesminister für Finanzen folgende Aufgaben ...".

In Abs. 1 Z 5 sollte nur von der "Veranlassung von Umschuldungsmaßnahmen nach ..." die Rede sein.

Die im § 2 Abs. 1 erwähnten Bundesgesetze wären mit ihrer Fundstelle im Bundesgesetzblatt zu zitieren.

Zu § 4:

Das unumschränkte Weisungsrecht des Bundesministers für Finanzen sollte - wie in den Vorentwürfen vorgesehen und wie bereits zu § 2 festgestellt - ausdrücklich normiert werden. Für den Fall, daß Organe der ÖBFA Weisungen des Bundesministers für Finanzen nicht befolgen, sollten Sanktionen vorgesehen werden. Der Verfassungsdienst hat schon in seiner einschlägigen Stellungnahme vom 26. Februar 1991, GZ 602.544/1-V/4/91, festgestellt, daß eine Beauftragung eines Rechtsträgers außerhalb der Bundesverwaltung im Bereich der Staatsschuldenverwaltung, die immer nur für den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes erfolgen kann, nur in der Form vorgenommen werden kann, daß das zuständige oberste Organ des Bundes gegenüber dem beauftragten Rechtsträger zur Weisungserteilung und zur Geltendmachung der rechtlichen Verantwortlichkeit befugt ist. Dieses Weisungsrecht muß

- 3 -

ausdrücklich normiert werden, auch wenn dem Bund als Alleingesellschafter der ÖBFA weitgehende Befugnisse nach dem GesmbHG zustehen. Diese gesellschaftsrechtlichen Einflußmöglichkeiten des Bundes (Ministers für Finanzen) sind nicht ausreichend, um dem umfassenden Verantwortungszusammenhang zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der ÖBFA zu entsprechen, der aus verfassungssystematischen Gründen unerläßlich erscheint.

§ 4 müßte daher entsprechend geändert werden. Die vorliegende Fassung geht nämlich dahin, daß der Bundesminister für Finanzen nur zu Aufsichtsmaßnahmen und auch diesbezüglich nur in dem angeführten Ausmaß berechtigt ist. Wenn aber ausdrückliche Aufsichtsregelungen vorgesehen sind, so führt dies nämlich zu dem Schluß, daß kein Weisungsverhältnis zwischen dem Beaufsichtigten und dem Aufsichtsorgan besteht; eben dies wäre aber abzulehnen!

Angemerkt wird auch, daß nicht ersichtlich ist, warum es - entgegen den Regelungen in den Vorentwürfen - nunmehr für entbehrlich gehalten wird, Regelungen über den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat der zu gründenden Gesellschaft zu treffen. Im Hinblick auf die Bedeutung der von der ÖBFA für den Bundesminister für Finanzen durchzuführenden Angelegenheiten, sollte es nicht dem vom Bundesminister abzuschließenden Gesellschaftsvertrag überlassen bleiben, wie der Vorstand bestellt wird und ob ein Aufsichtsrat eingerichtet wird.

#### Zu § 6:

Das Wort "entsprechender" vor Personalbedarf erscheint überflüssig und sollte entfallen.

#### Zu den Erläuterungen:

Es könnte zu Mißverständnissen führen, wenn im Allgemeinen Teil davon gesprochen wird, daß die Verwaltung der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes durch eine nach

- 4 -

privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung besorgt wird bzw. daß die Bundesschuldenverwaltung auf diese Gesellschaft übertragen wird. Diese Aussagen könnten nämlich zur Deutung Anlaß geben, daß eine vollständige Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger vorliegt. Im vorliegenden Fall kann aber die Verwaltungsaufgabe "Bundesschuldenverwaltung" nicht in dem Sinne übertragen werden, daß sie von der ÖBFA unabhängig (also frei von Weisungen) besorgt wird, weil die Finanzschulden des Bundes immer solche des Bundes bleiben müssen und es immer der Bundesminister für Finanzen sein muß, der über diese verfügt und im Hinblick auf diese Verfügungen verantwortlich ist. Es müßte vielmehr vorgesehen werden, daß erstmals eine organisatorisch außerhalb der Verwaltung stehende Einrichtung mit der Besorgung bestimmter Angelegenheiten für einen Bundesminister, nämlich den Bundesminister für Finanzen, betraut werden soll.

Es könnte auch irreführend sein, im Allgemeinen Teil zweiter Absatz auf eine größere Flexibilität der Bundesschuldenverwaltung zu verweisen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, worin diese Flexibilität bestehen soll, da die ÖBFA - so wie bisher die entsprechende Abteilung des Bundesministeriums - bei der Bundesschuldenverwaltung das Bundesfinanzgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz (insbesondere die sich daraus ergebenden Grundsätze der Haushaltsführung für Finanzschulden) einzuhalten hat. Das bedeutet aber, daß abgesehen von Art. 77 B-VG mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in keine der vom Verfassungsdienst in den Vorerledigungen aufgezeigten verfassungsrechtlichen Schranken der Staatsschuldenverwaltung eingegriffen werden sollte.

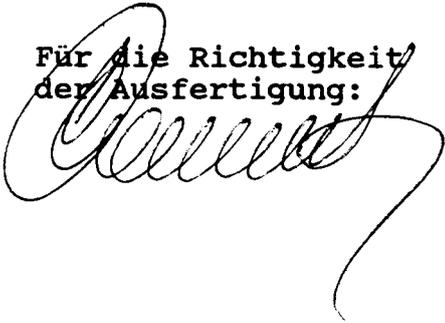
Die erläuternde Begründung der Sonderbehandlung der ÖBFA im Hinblick auf die GewO und das BWG zu § 1 Abs. 3 sollte dahin ergänzt werden, daß die ÖBFA als anweisende Stelle gemäß § 5 Abs. 2 BHG eingerichtet wird und gemäß dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz und im übrigen den anderen in § 2 Abs. 1 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes genannten Bundesgesetzen unterliegt. Dabei könnte etwa auch damit argumentiert werden, daß die ÖBFA im Hinblick auf ihre Funktion, in bestimmten

- 5 -

Angelegenheiten Geschäftsapparat für den Bundesminister zu sein, nicht vergleichbar mit Personen bzw. Einrichtungen sei, die der GewO bzw. dem BWG unterliegen.

17. September 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is highly cursive and appears to be 'G. Holzinger'.